



Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Häufig gestellte Fragen

Sie haben Fragen zum Aufbau des ÖREB-Katasters? Sie wünschen Informationen? In dieser Rubrik finden Sie eine Auswahl der am häufigsten gestellten Fragen. Bleibt eine Frage unbeantwortet oder haben Sie Bemerkungen, dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf über infovd@swisstopo.ch.

Inhalt

1	Allgemeine Fragen zum ÖREB-Kataster	2
2	Fragen zum Inhalt des ÖREB-Katasters.....	3
3	Fragen zur Informationstiefe und zum Rahmenmodell	5
4	Datenbereitstellung	6
5	Fragen betreffend die Geodienste	8
6	Fragen zum Katasterauszug.....	8
7	Verfahrenstechnische Fragen zum Auszug	10
8	Fragen betreffend Zusatzinformationen	10
9	Fragen zum Bundesbeitrag.....	11
10	Fragen zu den Schlussbestimmungen.....	11

Herausgeber
Bundesamt für Landestopografie
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. 031 963 23 03
Fax 031 963 24 59
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

1 Allgemeine Fragen zum ÖREB-Kataster

Welche Daten sind für den ÖREB-Kataster – in digitaler Form – erforderlich bzw. können abgerufen werden?

Inhalt des Katasters ([Artikel 3 ÖREBKV](#)) sind:

- [Geobasisdaten](#), welche im [Anhang 1 der Geoinformationsverordnung \(GeoIV\)](#) als Gegenstand des Katasters mit einem X markiert sind,
- Geobasisdaten ([Artikel 16 Absatz 3 GeolG](#)), welche vom Kanton als Gegenstand des Katasters bezeichnet wurden,
- Rechtsvorschriften,
- Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen,
- Weitere Informationen und Hinweise, soweit sie im entsprechenden Datenmodell ([Artikel 4 Absatz 2 ÖREBKV](#)) vorgesehen sind.

Welche Geobasisdaten sind für den ÖREB-Kataster relevant? Kann dies am Beispiel Nutzungsplanung erläutert werden?

- Es sind die Geometrien derjenigen Geobasisdaten erforderlich, welche die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen festlegen.
- Bei der Nutzungsplanung, das noch im Web eingefügt werden muss sind dies zum Beispiel die Abgrenzungen aller Nutzungsplanflächen, allfälliger Sondernutzungspläne und aller kommunaler Schutz-, Gefahren- und Immissionsgebiete, sofern sie Bestandteil der Nutzungsplanung (Genehmigungsinhalt) sind sowie besondere Baulinien.
- Die Nutzungsplanung kann somit aus mehreren unabhängigen Unterobjekten bestehen. Von jedem dieser Unterobjekte bestehen Verknüpfungen zu den zugehörigen Rechtsvorschriften.

Was versteht man beim ÖREB-Kataster unter Rechtsvorschriften? Kann das am Beispiel Nutzungsplanung erläutert werden?

- Bestandteil des ÖREB-Katasters ([Artikel 3 Buchstabe c ÖREBKV](#)) sind Rechtsvorschriften, die zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und für die das gleiche Verfahren massgebend ist (das heisst, die im selben Beschluss- und Genehmigungsverfahren – z.B. von der Gemeindeversammlung bis zur kantonalen Genehmigung – zustande gekommen sind).
- Rechtsvorschriften können somit Texte aber auch gescannte Pläne sein.
- Am Beispiel der Nutzungsplanung, das noch im Web eingefügt werden muss mit rechtskräftigem Sondernutzungsplan sind dies das zum Zeitpunkt der Errichtung der Eigentumsbeschränkung gültige Baureglement, der Sondernutzungsplan mit zugehörigen Vorschriften sowie die Auszüge aus relevanten Schutzverordnungen.

Was versteht man unter Hinweis zu den gesetzlichen Grundlagen? Welche Stufen sind zu unterscheiden?

- Ein Hinweis zu den gesetzlichen Grundlagen ist ein Verweis auf allgemeine gesetzliche Grundlagen der Eigentumsbeschränkung auf Bundes-, Kantons- und/oder Gemeindestufe (z.B. Bau- und Planungsgesetz des Kantons).
- Die entsprechende Behörde (Bundeskanzlei, Staatskanzlei oder Gemeindeverwaltung) sollte die Gesetze wenn möglich digital zur Verfügung stellen. Ist dies nicht der Fall, liegt es im Ermessen der Fachstelle des Kantons ([Artikel 8 Absatz 1 GeolG](#)), wie detailliert solche Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen im ÖREB-Kataster erfasst werden. Die

Verknüpfung der Rechtsvorschriften mit den Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen ist aber in jedem Fall Aufgabe der für die Geobasisdaten zuständigen Stelle.

Gliederung am Beispiel «Nutzungsplanung», siehe Beispiele

Wer ist für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig?

Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständigen Stellen ([Artikel 8, Absatz 1 GeolG](#)) werden durch die Gesetzgebung bezeichnet. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Bundes oder des Kantons, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen (bei Umweltdaten z.B. das kant. Amt für Umweltschutz).

Im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts ([Anhang 1 zur GeolV](#)) sind diese Stellen in der Spalte «Zuständige Stelle» erwähnt.

Können die Begriffe im Zusammenhang mit ÖREB am Beispiel der Nutzungsplanung erläutert werden?

Am Beispiel «Nutzungsplanung», werden die Begriffe und Zuständigkeiten erläutert.

Können die Begriffe im Zusammenhang mit ÖREB am Beispiel der Grundwasserschutzzonen erläutert werden?

Am Beispiel «Grundwasserschutzzonen» werden die Begriffe und Zuständigkeiten erläutert.

Können die Begriffe im Zusammenhang mit ÖREB am Beispiel des Katasters der belasteten Standorte erläutert werden?

Am Beispiel des «Katasters der belasteten Standorte» werden die Begriffe und Zuständigkeiten erläutert.

2 Fragen zum Inhalt des ÖREB-Katasters

Gemäss Informationsbroschüre über den ÖREB-Kataster «gibt es mehr als 150 verschiedene ÖREB». Warum werden nur 17 des Bundesrechts in den Kataster aufgenommen? Wie wird der Grundeigentümerin und dem Grundeigentümer vermittelt, dass es noch andere ÖREB gibt?

Es ist nicht möglich, eine erschöpfende und endgültige Liste aller öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erstellen. Einerseits existiert keine klare und einheitliche rechtliche Definition solcher Eigentumsbeschränkungen, insbesondere wegen der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht. Andererseits wäre es vermessen, auf Anhieb eine grosse Zahl von Eigentumsbeschränkungen verwalten zu wollen, ohne die technischen und semantischen Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Informationen konkret beurteilt zu haben. Aus diesem Grund wurde dem Bundesrat die Zuständigkeit ([Artikel 16 GeolG](#)) übertragen, die Geobasisdaten des Bundesrechts festzulegen, die im ÖREB-Kataster geführt werden sollen. Zu Beginn wird der ÖREB-Kataster 17 Geobasisdaten des Bundesrechts umfassen, die 8 Bereiche betreffen. Nach allgemeiner Auffassung decken diese 17 Objekte jedoch einen grossen Teil der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ab, womit dem überwiegenden Teil des Bedarfs der Nutzerinnen und Nutzer entsprochen wird.

Bestimmte Eigentumsbeschränkungen mit Auswirkungen auf das Eigentum werden nur dann im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden, wenn sie eine klar definierte Geometrie aufweisen. Manche anderen Eigentumsbeschränkungen, wie etwa die Grenzabstände, werden indirekt über die Baureglemente veröffentlicht. Wieder andere schliesslich, die eher generell-

abstrakten Charakter haben, sind nur durch einen im Gesetz oder im Reglement definierten Abstand bekannt und lassen sich nicht geometrisch im ÖREB-Kataster definieren (z.B. Abstand von der Strasse).

Der Auszug aus dem ÖREB-Kataster ([Artikel 10 Absatz 3 ÖREBKV](#)) hat einleitend zu informieren, was der Kataster in der betreffenden Gemeinde beinhaltet und welche von den 17 zu Beginn geforderten Geobasisdaten weggelassen sind.

Im fiktiven Beispiel ist abgebildet, wie die erste Seite des Auszugs aussehen könnte.

Wer ist für die Festlegung und Aktualisierung der Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen zuständig?

Das sind die durch die Gesetzgebung bezeichneten Stellen ([Artikel 8 Absatz 1 GeolG](#)), die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Bundes oder des Kantons, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen (bei Umweltdaten z.B. das kant. Amt für Umweltschutz).

In verschiedenen Kantonen werden die Gemeinden aufgefordert, die Grundwasserschutzzonen ab einem bestimmten Zeitpunkt im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkungen sind somit nicht zwingend und auch nicht in allen Gemeinden vollständig (im Kanton St. Gallen beispielsweise erst ab 1994 empfohlen). Der ÖREB-Kataster enthält nur ÖREB, die im Grundbuch nicht angemerkt sind. Wie soll jetzt hier Rechtssicherheit vermittelt werden?

Die Anmerkung im Grundbuch ist ein Hinweis auf ein anderes Dokument des privaten oder öffentlichen Rechts. Sie hat daher in sich keine Rechtswirkung. Das Recht oder die Beschränkung besteht mit oder ohne Anmerkung. Das Fehlen der Anmerkung ist aber ein wesentlicher Informationsmangel.

Für den Eintrag einer Anmerkung im Grundbuch braucht es eine Liste aller betroffenen Liegenschaften. Somit muss bei jeder Mutation einer der betroffenen Parzellen auch bei allen anderen Parzellen eine Aktualisierung vorgenommen werden, was aufwändig sein kann. Der ÖREB-Kataster verlangt nur den Gesamtperimeter der Eigentumsbeschränkung. Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer bestimmten Eigentumsbeschränkung wird erst zum Zeitpunkt der Verschneidung der [Informationsebene Liegenschaften](#) der amtlichen Vermessung mit den entsprechenden Perimetern benötigt.

Artikel 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) ([Artikel 962 ZGB](#)) sieht die Anmerkung im Grundbuch nur vor, wenn es ein einzelnes definiertes Grundstück anbelangt. Dies ist beispielsweise bei Grundwasserschutzzonen nicht der Fall. Meistens sind mehrere Grundstücke betroffen.

In diesen Fällen kann der ÖREB-Kataster mit der Funktion als amtliches Publikationsorgan ([Artikel 16 ÖREBKV](#)) für die Publikation der generell konkreten Eigentumsbeschränkung verwendet werden. Die früheren Anmerkungen im Grundbuch müssen gelöscht werden. Im Fall eines doppelten Eintrages sieht die [Verordnung betreffend das Grundbuch](#) (GBV) vor, dass die Anmerkung im Grundbuch nur aus einem Hinweis auf den ÖREB-Kataster besteht. Dieser Artikel wurde mit Inkraftsetzung der ÖREBKV neu eingeführt.

3 Fragen zur Informationstiefe und zum Rahmenmodell

Was ist die Rolle des ÖREB-Katastrerrahmenmodells?

Mit dem ÖREB-Katastrerrahmenmodell ([Artikel 4 Absatz 1 ÖREBKV](#)) wird definiert, wie die im Kataster enthaltenen Daten (Geo- und Textdaten) grundlegend strukturiert sein müssen, damit sie – aus unterschiedlichen Fachbereichen stammend – zusammen dargestellt und entsprechende Auszüge abgegeben werden können.

Siehe dazu auch [Artikel](#) «Rahmenmodell für die Daten des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen» in Fachzeitschrift «cadastre», Dezember 2009.

Was ist vom ÖREB-Katastrerrahmenmodell durch die zuständigen Fachstellen des Bundes in die Daten- und Darstellungsmodelle derjenigen Geobasisdaten zu übernehmen, die Bestandteil des ÖREB-Katasters sind?

Das ÖREB-Katastrerrahmenmodell ist eine Teilmenge des Datenmodells für den ÖREB-Geobasisdatensatz. Das heisst, dass alle Teile des Rahmenmodells ins Datenmodell zu übernehmen sind. Dasselbe gilt für die Darstellungsmodelle.

Um ein minimales Datenmodell zu definieren, kann das Rahmenmodell auf zwei verschiedene Arten genutzt werden: als Basismodell oder als Schnittstellenmodell.

Siehe dazu auch [Artikel](#) «Rahmenmodell für die Daten des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen» in Fachzeitschrift «cadastre», Dezember 2009.

Bis Mitte 2010 wird das Rahmenmodell für die Katasterdaten ([Artikel 27 Absatz 1 ÖREBKV](#)) festgelegt.

Was unterscheidet das Daten- und Darstellungsmodell der Fachstelle des Bundes für den Datensatz einer ÖREB von den entsprechenden Modellen eines anderen Datensatzes?

Das Daten- und Darstellungsmodell für den Datensatz einer ÖREB muss in der Lage sein, die eigentümerverbindlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des Katasters vollständig abzubilden, sowohl was Geobasisdaten als auch was Rechtsvorschriften anbelangt.

Gibt es Unterschiede zwischen dem Minimalmodell eines Geobasisdatensatzes und dem Datenmodell für ÖREB? Oder gibt es nur ein Modell dafür?

Die gleiche Frage gilt auch für die Darstellungsmodelle.

Diese Frage lässt sich am besten am Beispiel der Nutzungsplanung beantworten: Der Datensatz 73 Nutzungsplanung (kantonal/kommunal) gemäss [Anhang 1 der Geoinformationsverordnung \(GeoIV\)](#) beruht auf dem Bundesgesetz über die Raumplanung und ist für jede Person verbindlich. Die eigentümerverbindliche Wirkung erzeugen aber erst die Regelungen auf Stufe Gemeinde wie Baureglement, Nutzungsplan, Schutzverordnung etc., in wenigen Fällen auch solche auf Stufe Kanton.

Vereinfachte, aggregierte Zonenpläne auf Stufe Kanton oder Bund sind nicht eigentümerverbindlich und entsprechen auch nicht dem Inhalt des ÖREB-Katasters.

Die in der Geoinformationsverordnung erwähnten Geodaten- und Darstellungsmodelle beziehen sich nur auf die Geobasisdaten. Für den ÖREB-Kataster müssen diese Daten bis auf die Ebene der eigentümerverbindlichen Wirkung auf Stufe Gemeinde modelliert sein; zusätzlich müssen auch die Rechtsvorschriften, die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die fakultativen Informationen und Hinweise gemäss ÖREB-Katastrerrahmenmodell ([Artikel 4 Absatz 3 ÖREBKV](#)) abgedeckt sein.

Es ist unbedingt anzustreben, dass es pro Datensatz nur ein entsprechendes Modell gibt. Die Anforderungen an die Flexibilität der durch die entsprechende Fachstelle des Bundes zu erstellenden Modelle sind somit sehr hoch. Dies bedingt bei der Erstellung den Beizug von

Fachleuten mit praktischer Vollzugserfahrung bis auf Stufe Gemeinde. Dazu ist das Konzept der Fachinformationsgemeinschaften zu empfehlen ([Empfehlungen](#) e-geo.ch zum Vorgehen bei der Harmonisierung von Geobasisdaten in Fachinformationsgemeinschaften).

Wie und wo werden die Daten des ÖREB-Katasters historisiert?

Man muss sich immer die vier Komponenten des Inhalts des Katasters ([Artikel 3 ÖREBKV](#)) (und auch des Auszugs) vor Augen halten:

- Geobasisdaten,
- Rechtsvorschriften,
- Hinweise auf gesetzliche Grundlagen sowie
- weitere Informationen.

Die Vorschriften für die Historisierung gemäss Geoinformationsverordnung ([Artikel 13 GeolV](#)) gelten dabei nur für den Teil Geobasisdaten.

Von der Historisierung der Teilkomponenten zu unterscheiden sind die Metadaten zur Aktualität des ÖREB-Katasters gemäss ÖREB-Katastrahmenmodell. Die Dokumentation dieser Metadaten dient dazu, den Datenfluss innerhalb der einzelnen Kantone nachzuvollziehen. Alle Datenlieferungen und Zugriffe müssen gemäss ÖREB-Katastrahmenmodell mit einer Identifikation rekonstruierbar sein.

4 Datenbereitstellung

Welche Anforderungen an die Datenbereitstellung entstehen für die Rechtsvorschriften und die Geobasisdaten?

Die Datenbereitstellung ([Artikel 5 ÖREBKV](#)) ist in der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geregelt: Die zuständige Stelle ([Artikel 8 Absatz 1 GeolG](#)) stellt die für die jeweiligen Datensätze gültigen Rechtsvorschriften der für den Kataster verantwortlichen Stelle zur Verfügung.

Das heisst für die Nutzungsplanung, dass die rechtskräftigen Ortsbaureglements in einer digitalen Form (Text oder Bild) zur Verfügung gestellt werden müssen. Für die Elemente der Sondernutzungsplanung müssen die Perimeter als Geobasisdaten in Vektorformat und die Pläne und Vorschriften als Bild-Dateien bereitgestellt werden. Form und Umfang wird das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zusammen mit den kantonalen Raumplanungsämtern festlegen.

Der ÖREB-Kataster enthält Daten, für die Bundesämter abschliessend zuständig sind. In welcher Form stellen diese Bundesämter den Kantonen die aktuellen, rechtskräftigen Daten inklusive den zugehörigen Rechtsvorschriften für die Bearbeitung des Katasters zur Verfügung?

Die Geobasisdaten in Verantwortung der Bundesstellen werden gemäss [Geoinformationsverordnung des Bundesamtes für Landestopografie \(GeolV-swisstopo\)](#) in Form von Darstellungsdiensten (Web Map Service WMS) und via Download-Dienste (Web Feature Service WFS oder INTERLIS-Dateien) im [Geoportal des Bundes](#) zur Verfügung gestellt.

Sowohl die Darstellungsdienste wie auch die Download-Dienste basieren auf dem durch die verantwortliche Bundesstelle festgelegten minimalen Datenmodell.

Es ist noch nicht definiert, in welcher Form die zugehörigen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden. Als Austauschformat bietet sich das PDF-Format an.

Mit welchen Kommunikationsprotokollen werden Daten des ÖREB-Katasters z.B. von Bund und Gemeinden zum Kanton geliefert?

HTTP(s) für Darstellungsdienste, (s)FTP, HTTP(s) für Download-Dienste und Rechtsvorschriften.

Wie wird die Bestätigung der korrekten Lieferung an den ÖREB-Kataster erfolgen?

Die Bestätigung und Prüfung ([Artikel 5 Absatz 2](#) und [Artikel 6 ÖREBKV](#)) sollte normiert und maschinenlesbar sein resp. auf diese Weise erfolgen.

Wie erfolgt die Bestätigung und Prüfung bei der Andockung der ÖREB über Services? Auf welche Art bestätigt die zuständige Stelle, dass die Daten in Kraft sind? Wie geschieht dies, wenn Daten mittels Geodiensten geliefert werden?

Wie die Bestätigung ([Artikel 5 Absatz 2 ÖREBKV](#)) der korrekten Lieferung erfolgen muss, ist innerhalb des technischen Lösungskonzepts jedes Kantons festzulegen. Elektronische Bestätigungen stehen dabei sicher im Vordergrund. Hier ist der Teil «Metadaten» des ÖREB-Katastrahmenmodells zu beachten. Die Pilotprojekte (Etappe 1) werden in dieser Frage erste Lösungsansätze bringen.

Es ist möglich, dass nur die Rechtsvorschrift ändert (ohne dass die Geometrie angepasst wird). Ist dann die ÖREB als Ganzes wieder zu liefern? Welches Datum wird verwendet?

Es ist möglich, dass in der Nutzungsplanung nur das Baureglement oder Teile davon geändert, die zugehörigen Geometriedaten der Zonenabgrenzungen jedoch nicht verändert werden. Die Organisation des Datenaustauschs zwischen der zuständigen Stelle ([Artikel 8 Absatz 1 GeolG](#)) und der für den Kataster verantwortlichen Stelle ist Sache des jeweiligen Kantons. Es ist Aufgabe der zuständigen Stelle festzulegen, ob in diesem Fall nur die Rechtsvorschriften aufzudatieren sind.

Wie wird der Zeitpunkt festgelegt, wann Daten des ÖREB-Katasters bei Vernehmlassungen in Kraft sind? Ab wann ist eine ÖREB in Kraft?

Soll der Kataster möglichst vollständig und zuverlässig sein, ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung entscheidend. Bei planerischen Auflage- und Mitwirkungsverfahren oder bei Vernehmlassungen besteht die Rechtsverbindlichkeit der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in der Regel noch nicht. Diese wird normalerweise durch die zugehörige gesetzliche Grundlage gemäss Fachgesetz oder -verordnung geregelt. Ist ein Rechtsmittel (Einsprache, Beschwerde) vorgesehen, tritt die Rechtskraft üblicherweise erst nach Erledigung des Rechtsmittels ein; somit ist auch die entsprechende Freigabe im ÖREB-Kataster erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Das heisst nicht, dass die Vorbereitungsarbeiten für die Freigabe im Hintergrund nicht bereits vorher laufen können.

Der Kanton kann aber Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Inhalt des Katasters verknüpfen ([Artikel 12 Abs. 2 ÖREBKV](#)). Die Veröffentlichung dieser Vorinformation bewirkt keine Vorwirkung des ÖREB und ist nicht Gegenstand des ÖREB-Katasters im Rechtssinn. Wenn das kantonale Recht dies ausdrücklich vorsieht ([Artikel 16 ÖREBKV](#)), so kann die Veröffentlichung von Zusatzinformation trotzdem die Rechtswirkung haben, dass sie jeder Person als bekannt entgegengehalten werden kann.

5 Fragen betreffend die Geodienste

Was muss der geforderte Darstellungsdienst mindestens umfassen?

Es wird ein Darstellungsdienst ([Artikel 9 ÖREBKV](#)) gefordert, mit dem der Inhalt des Katasters zugänglich gemacht wird.

Im [erläuternden Bericht](#) zur Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird gefordert, dass dieser Dienst die Darstellung der Daten der gesetzlichen Vorschriften sowie von Informationen in Form von Bildern (zum Beispiel Sonderpläne) ermöglichen soll. Weiter wird gefordert, dass auf alle im ÖREB-Kataster veröffentlichten Daten ein direkter (digitaler) Zugriff möglich ist und diese herunterladbar sind.

Hier besteht eine Unklarheit im erläuternden Bericht. Inhalt des Katasters ([Artikel 3 ÖREBKV](#)) sind Geobasisdaten, Rechtsvorschriften, Hinweise auf gesetzliche Grundlagen und weitere Informationen. Im erläuternden Bericht spricht man einerseits von allen im Kataster veröffentlichten Daten, das heisst dem gesamten Umfang des Auszugs, andererseits wird von Daten der gesetzlichen Vorschriften (die nicht Bestandteil des Katasters sind), aber nicht von Rechtsvorschriften gesprochen.

Sinngemäss muss ein Darstellungsdienst für alle Geobasisdaten ([Artikel 3 Buchstabe a. und b. ÖREBKV](#)) im ÖREB-Kataster bestehen. Zudem muss der Auszug ([Artikel 10 Absatz 1 ÖREBKV](#)) in digitaler Form als PDF-File zugänglich sein. Dies dürfte auch die entsprechende Forderung im Geoinformationsgesetz abdecken ([Artikel 16 Absatz 4 GeolG](#)).

Existieren erprobte Geodienste, welche Verschneidungen aus dem ÖREB-Kataster erlauben, ohne die Daten zu kopieren?

Man muss sich immer die vier Komponenten des Inhalts des Katasters ([Artikel 3 ÖREBKV](#)) (und auch des Auszugs) vor Augen halten: Geobasisdaten, Rechtsvorschriften, Hinweise auf gesetzliche Grundlagen und weitere Informationen. Diese Daten sind wohl in den meisten Kantonen dezentral verteilt. Geodienste alleine reichen nicht, um diese Daten zusammenzutragen. Es braucht vermutlich eine serviceorientierte Architektur. Entscheidend ist aber die im Kanton gewählte Organisations- und Verantwortungsstruktur. Erst wenn diese Fragen geklärt sind, sollte man über die dazu notwendige IT-Struktur diskutieren und entscheiden. Dabei muss die rasante Entwicklung der technischen Möglichkeiten beachtet werden. Wir sprechen von einer Umsetzung ab 2014 bis 2020.

6 Fragen zum Katasterauszug

Wie informiert der Auszug über die im ÖREB-Kataster enthaltenen Datenbestände?

Der Kataster-Auszug ([Artikel 10 ÖREBKV](#)) gibt an gut sichtbarer Stelle Auskunft über die Geobasisdatensätze, die in der entsprechenden Gemeinde im ÖREB-Kataster verfügbar sind. Der Auszug ist nicht abschliessend und deckt über längere Zeit nicht sämtliche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ab (vgl. fiktives Beispiel).

Auf was bezieht sich der Katasterauszug?

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) ([Artikel 655 ZGB](#)) ist ein Grundstück definiert

- als Liegenschaft,
- als in das Grundbuch aufgenommenes selbständiges und dauerndes Recht,
- als Bergwerk oder
- als Miteigentumsanteil an einem Grundstück.

Der Auszug ([Artikel 10 ÖREBKV](#)) bezieht sich auf mindestens eine Liegenschaft oder ein selbständiges und dauerndes Recht.

Die Informationsebene Liegenschaften ([Artikel 6 VAV](#)) der amtlichen Vermessung umfasst – als Teilmenge der gemäss Zivilgesetzbuch definierten Grundstücke – flächenmässig ausgeschiedene Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte und Bergwerke. Die Informationsebene Liegenschaften dient somit als Referenz für die räumliche Abfrage. Diese kann bezogen auf eine Liegenschaft oder ein (in das Grundbuch aufgenommenes) selbständiges und dauerndes Recht erfolgen. Das Bundesamt für Landestopografie ermöglicht den Zugang zu den Katastern der Kantone durch einen Suchdienst nach Artikel 36 Buchstabe b GeolV.

Die Datenaktualität spielt für das Vertrauen der Kundschaft des ÖREB-Katasters eine entscheidende Rolle. Mit welchen Mitteln wird diese sichergestellt?

Der Aktualität und Zuverlässigkeit der Daten kommen eine hohe Bedeutung zu. Diese Frage steht aber in engem Zusammenhang mit der im Kanton gewählten Organisationsstruktur und kann somit nicht generell beantwortet werden.

Je nach Organisationsform gibt es Termine, an denen die Daten von den verschiedenen zuständigen Stellen zusammengezogen werden. Gemäss Rahmenmodell müssen sowohl für die Eigentumsbeschränkungen, für Liegenschaften sowie für die selbständigen und dauernden Rechte Angaben zur Aktualität dieser Daten gemacht werden. Diese Angaben sind nicht identisch mit dem Datum der letzten Datenlieferung.

Wie kann sichergestellt werden, dass bei einem ÖREB-Katasterauszug

- a) die effektiv rechtsgültige Parzellengrenze verwendet wird (Schnittstelle zum Tagebuch des Grundbuchs) und**
- b) dass die Fachthemen nicht gerade zum Zeitpunkt der Verschneidung in einer Transaktion stehen?**

Es ist kein Abgleich mit dem Tagebuch des Grundbuchs ([Artikel 942 ff. ZGB](#)) vorgesehen. Die Metadaten zum Auszug geben Auskunft, welcher Aktualitätsstand der Ebene Liegenschaften für die Verschneidung verwendet wurde.

Auch für die Fachthemen geben die Metadaten des Auszuges Auskunft über den verwendeten Nachführungsstand der Daten.

Beim beglaubigten Auszug verhält es sich anders: Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt:

- a. dass die wiedergegebenen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand des Katasters entsprechen;
- b. dass die Informationsebene Liegenschaften dem mit Datum bezeichneten Stand entspricht.

Die Lieferung der Informationsebene Liegenschaften wird vom ÖREB-Katastrerahmenmodell nicht abgedeckt. Wo und wann wird diese Schnittstelle definiert?

Die Liegenschaften sind im Datenmodell DM.01-AV-CH klar definiert und werden in INTERLIS geliefert. Die für den ÖREB-Kataster verantwortliche Stelle hat diese Daten zu übernehmen, um die Verschneidung vorzunehmen.

Sind inkrementelle Datenlieferungen erlaubt, oder wird immer der vollständige Datensatz der ganzen Gemeinde oder des gesamten Kantons geliefert? Was ist die kleinste Einheit? Ist diese je nach Datensatz unterschiedlich?

Hier geht es vermutlich um die Lieferung der Daten aus der amtlichen Vermessung der Informationsebene Liegenschaften ([Artikel 6 VAV](#)). Ziel des ÖREB-Katasters ist es, über die Eigentumsbeschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte möglichst vollständig und zuverlässig zu informieren. Wichtigste Einheit dazu sind die aktuell rechts-

kräftigen Geometrien der einzelnen Grundstücke.

Wie diese Information nun organisatorisch bereitgestellt wird, entscheidet jeder Kanton für sich.

7 Verfahrenstechnische Fragen zum Auszug

Wie sieht der Auszug aus, wenn eine Liegenschaft oder ein selbständiges und dauerndes Recht von mehreren ÖREB der gleichen Kategorie betroffen ist (zum Beispiel mehrere Nutzungszonen oder Grundwasserschutzzonen auf dem gleichen Grundstück)?

Der Auszug listet die verschiedenen Kategorien mit dem entsprechenden Flächenanteil auf und stellt diese grafisch dar.

Soll im Auszug die von einer ÖREB betroffene Fläche in Quadratmetern ausgewiesen werden (im Kanton Basel-Stadt zum Teil ja, z.B. Bauzone, zum Teil nein, z.B. Mobilfunkperimeter)?

Die Flächen werden während der Verschneidung bestimmt und sind kein Attribut aus der Datenlieferung der zuständigen Stelle.

Falls die Flächen im Auszug aufgeführt werden sollen, muss dies im Rahmenmodell vorgesehen sein.

Falls auch die Einheit dieser Angabe aufgeführt werden soll, muss dies ebenfalls im Rahmenmodell angegeben werden. Unterschiedliche Einheiten pro Datensatz machen wenig Sinn. Es wird die Verwendung von m² vorgeschlagen.

Wie werden GIS-technische Probleme bei der Verschneidung behandelt (z.B. Restflächen wegen unterschiedlicher Behandlung von Kreisbogen, unterschiedliche Anzahl Stützpunkte bei Linieninterpolationen etc. in den verschiedenen Ebenen)? Gibt es beim Verschneiden der Parzelle mit der Fläche, die von einer ÖREB betroffen ist, Mindestflächen, die nicht berücksichtigt werden müssen (z.B. Totalfläche eines ÖREB muss mehr als 1m² auf der Parzelle betragen, wird beispielsweise im Kanton Basel-Stadt so gehandhabt)?

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Im Rahmen der Einführung in Etappe 1 werden bei den Pilotkantonen Erfahrungen gesammelt, aufgrund derer anschliessend Empfehlungen ausgearbeitet werden. Die von den Fachämtern genehmigten Daten dürfen von der katasterverantwortlichen Stelle, die die Daten prüft und in den Kataster aufnimmt, nicht verändert werden. Die Stelle, die für den Kataster verantwortlich ist, muss die Daten mit Begründung an das Fachamt zur Bereinigung zurückgeben. Falls die verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Systemlösungen arbeiten, sind solche Probleme zu erwarten.

8 Fragen betreffend Zusatzinformationen

Sollen im ÖREB auch beabsichtigte oder sich in Planung befindende neue Eigentumsbeschränkungen dargestellt werden? Wenn ja, in welcher Form?

Der Kataster soll Beschränkungen enthalten, die auf Grund eines vorschriftsmässigen Entscheides zustande gekommen und somit rechtswirksam sind. Der Kataster informiert im Rahmen des dokumentierten Umfangs vollständig und zuverlässig über definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Beschränkungen.

Eine Aufnahme von beabsichtigten und in Planung befindlichen Eigentumsbeschränkungen als förmlichen Inhalt des Katasters würde zu einer Rechtsverunsicherung führen und die sonst schon aufwändigen Abläufe noch komplexer machen. Den Kantonen steht es frei, Hinweise, dass eine Überarbeitung im Gange ist, anzubringen. Dies dürfte den Nutzen des Katasters wesentlich erhöhen. Solche Hinweise ([Artikel 12 ÖREBKV](#)) sind aber nicht Inhalt des Katasters.

Einige Kantone erlauben, dass Baugesuche sich auf schon öffentlich aufgelegte Pläne beziehen können. Das Baugesuch wird aber erst behandelt, wenn die neuen Rechtsvorschriften in Kraft getreten sind.

9 Fragen zum Bundesbeitrag

Was sind Schwergewichtsprojekte?

Als Schwergewichtsprojekte ([Artikel 20 ÖREBKV](#)) sind beispielsweise Weiterentwicklungen der Katasterführung von gesamtschweizerischem Interesse denkbar. Die Festlegung der Schwergewichtsprojekte ([erläuternder Bericht ÖREBKV, Seite 27](#)) wie auch die Höhe der dafür zugesprochenen Globalbeiträge wird zwischen dem betroffenen Kanton und dem Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ausgehandelt.

10 Fragen zu den Schlussbestimmungen

Wie und wann werden die Kantone der Etappe 1 vom VBS festgelegt?

Die Kantonsregierungen haben eine [Ausschreibung](#) zur Bewerbung für die Teilnahme in der Etappe 1 ([Artikel 26 ÖREBKV](#)) der Einführung des Katasters erhalten.

Damit die Kantone genügend Zeit haben, um die Organisation des Katasters zu definieren, die Mitarbeit der Datenlieferanten sicherzustellen und die notwendigen finanziellen Mittel im Budget bereitzustellen, ist die Eingabefrist im vierten Quartal festgelegt.

Das VBS entscheidet über die Wahl der Pilotkantone Ende 2010.

Wann wird von swisstopo das Begleitgremium gebildet?

Das Begleitgremium ([Artikel 31 ÖREBKV](#)) wird im zweiten Quartal 2010 bezeichnet.